OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601814/9/Bi**

Datum: **Linz, 14. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau U P, L, vom 2. Jänner 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 7. Dezember 2016, VStV/916301245147/2016, wegen Übertretung des KFG 1967

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch und hinsichtlich der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe sowie des Beitrages zu dem Verfahrenskosten der belangten Behörde bestätigt, die Geldstrafe jedoch auf 50 Euro herabgesetzt wird.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 12. Dezember 2016 zugestellten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 42 Abs. 1 iVm 134 Abs.1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 50 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs.1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe es als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges x unterlassen, Änderungen, welche sie am 3. Jänner 2007 durchgeführt habe und die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein betreffen, innerhalb einer Woche einer Zulassungsstelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Kraftfahrzeug zugelassen sei, anzuzeigen. Die Anzeige sei zumindest nicht bis zum 24. August 2016 erfolgt.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, der Ladungstermin vom 4. Oktober 2016 sei zunächst verschoben worden auf 12. Oktober 2016. Ihr Gatte sei, von München kommend, dort gewesen, nicht aber die zuständige Bearbeiterin der belangten Behörde, die erkrankt gewesen sei. Der 2. Ladungstermin sei am 29. November 2016 gewesen, aber die Zustellung habe insofern nicht rechtzeitig stattgefunden, weil spätester Abholtermin der 5. Dezember 2016 gewesen sei. Das finde sie befremdend und überlege, ob für den 12. Oktober 2016 Reisespesen zustünden.

Nochmals befragt zum eigentlichen Beschwerdegrund – die Beschwerde wendet sich zwar pauschal gegen das Straferkenntnis, jedoch ist darin keinerlei inhaltliche Äußerung zum Tatvorwurf enthalten – macht die Bf im Schreiben vom 10. August 2017 geltend, die Namensänderung sei wegen des (immer noch) unauffindbaren Typenscheins unmöglich gewesen. Der Hersteller des Anhängers habe ihr ein Duplikat verwehrt, weil der Anhänger, der ohnehin nur auf Privatgrund stehe, technisch nicht mehr zum Verkehr zugelassen und eine Reparatur zu kostspielig sei. Sie habe die Namensänderung nicht für wichtig erachtet, weil der Anhänger ohnehin nicht mehr im öffentlichen Verkehr bewegt werde.
Vorgelegt wurde ein mit „24.3.2015" datiertes Schreiben der LPD OÖ betreffend den Hinweis auf die Erforderlichkeit der behördlichen Eintragung des geänderten Namens im Zulassungsschein und die Ahndung der Nichtbeachtung der Vorschrift

des § 42 Abs. 1 KFG 1967 als Verwaltungsübertretung mit dem Hinweis, dieses Schreiben sei am 13. Juli 2016 bei ihr eingelangt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:

Gemäß § 42 Abs. 1 1. Satz KFG 1967 – diese Fassung gilt im Wesentlichen unverändert seit dem Jahr 2007 – hat der Zulassungsbesitzer der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, binnen einer Woche jede Änderung von Umständen anzuzeigen, durch die behördliche Eintragungen im Zulassungsschein berührt werden, wie insbesondere die Verlegung seines Hauptwohnsitzes, seiner Betriebsstätte oder seines Sitzes und des Ortes, von dem aus er über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt, innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde oder Änderungen der Genehmigungsdaten des Fahrzeuges, sofern nicht vom Landeshauptmann ein neuer Zulassungsschein ausgestellt worden ist.

Dass eine Änderung des Familiennamens die behördlichen Eintragungen im Zulassungsschein substantiell berührt und daher dort einzutragen ist, liegt auf der Hand.
Unbestritten ist die Bf Zulassungsbesitzerin des Anhängers „x" mit dem Kennzeichen x. Sie hat am 3. Jänner 2007 ihren Familiennamen (von K auf P) geändert, sich jedoch im Hinblick auf die ihr obliegende Verpflichtung des § 42 Abs. 1 KFG 1967 bis zumindest 24. August 2016 nicht mit einer Zulassungsstelle diesbezüglich in Verbindung gesetzt, der sie selbstverständlich ihre Schwierigkeiten wegen des unauffindbaren Typenscheins erläutern und eine Lösung des Problems vorschlagen hätte können, wie zB eine Abmeldung des offenbar ohnehin nicht mehr benötigten und nur auf Privatgrund stehenden Anhängers.

Die Bf hat im Einspruch vom 5. September 2016 gegen die Strafverfügung geltend gemacht, der Anhänger sei ohnehin seit ca 20 Jahren auf Privatgrund gestanden, nicht bewegt und inzwischen abgemeldet worden. Sie hat weder in der Beschwerde noch im Schreiben vom 10. August 2017 bestritten, zumindest bis 24. August 2016 dahingehend nichts unternommen zu haben, obwohl ihr als Zulassungsbesitzerin die Wesentlichkeit einer Namensänderung für die Zuordenbarkeit des Anhängers bewusst sein musste.

Damit hat sie zweifellos den ihr zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihr die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs.1 VStG nicht gelungen ist, ihr Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG (in der seit 1991 geltenden Fassung BGBl. Nr.52/1991) genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln

gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Hinweis der Bf, das Behördenschreiben mit der Rechtsbelehrung habe das falsche Datum aufgewiesen, reicht dafür sicher nicht. Dass eine Behörden-mitarbeiterin erkrankt und daher einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen kann, ist bedauerlich für alle, aber nicht gänzlich lebensfremd. Es war der Bf sicher nicht verwehrt, sich daraufhin schriftlich in umfassender Weise zu äußern und so das Verfahren wesentlich zu verkürzen.
Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG liegen nicht vor, weil die Argumente der Bf für die Annahme von geringem Verschulden nicht ausreichen.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses weder mildernde noch erschwerende Umstände gewertet und die finanziellen Verhältnisse der Bf geschätzt (Monatsnettoeinkommen von 1000 Euro, weder Vermögen noch Sorgepflichten). Die Bf hat dieser Schätzung nicht widersprochen, sodass sie auch dem Erkenntnis zugrundezulegen waren.

Dem Verfahrensakt sind keine Vormerkungen der Bf bei der belangten Behörde zu entnehmen, sodass im Zweifel von ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen und die Strafe herabzusetzen war.

Die nunmehr verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und entspricht den Kriterien des § 19 VStG. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist so gering, dass eine Herabsetzung ausscheidet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Der mit mindestens 10 Euro festzusetzende Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bleibt aufrecht.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs.8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger